

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vr.de

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2022/056
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 6. Oktober 2022

Ihre Anfrage zur Ausweisung von Windeignungsgebiete im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Suhr,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat in seiner Sitzung am 23. März 2022 beschlossen, das Verfahren der zweiten Änderung des RREP Vorpommern ruhen zu lassen. Daraus ergeben sich folgende Fragen:**
War der Vorstand ermächtigt eine derartig weitreichende Entscheidung zu treffen und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Legitimation für eine solche Entscheidung?
Welche inhaltlichen Gründe hatte der Vorstand für die Aussetzung des Verfahrens?

Die Bewertung der Zuständigkeiten und Entscheidungen der Gremien des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern liegt nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Dies kann nur durch den Planungsverband selbst erfolgen.

Für eine Auskunft wenden Sie sich bitte an den Regionalen Planungsverband Vorpommern.

Teilt die Kreisverwaltung die Einschätzung, dass ein Vorantreiben des Verfahrens dazu hätte beitragen können, zumindest für die im Verfahren geplanten und verbleibenden Windeignungsgebiete rechtliche Grundlagen für eine Realisierung der entsprechenden Projekte zu schaffen, bevor die Rahmenbedingungen seitens des Bundesgesetzgebers verändert werden?

Welche Möglichkeiten haben mögliche Investoren jetzt, in den derzeit im ruhenden Verfahren befindlichen Eignungsgebiete Windenergieprojekte umzusetzen?

Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen für die Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP). Die Genehmigung hat Konzentrationswirkung und schließt andere erforderliche Genehmigungen, wie etwa die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (LBauO M-V) mit ein. Für die Prüfung des Antrages ist immer die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Insofern werden die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Wind-an-Land-Gesetz“ mit deren Inkrafttreten zum

1. Februar 2023 beachtlich. Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in Teilen mit dem 29. Juli 2022 in Kraft getreten.

In der bauplanungsrechtlichen Bewertung nach den Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Regionalplan, hier dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), als sogenannte Ziele der Raumordnung relevant. Dabei ist als Rechtsfolge entscheidend, dass gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für WEA außerhalb der Windeignungsgebiete besteht. Damit sind WEA innerhalb von Eignungsgebieten grundsätzlich zulässig.

2. *Hat das Ruhen des Verfahrens Auswirkungen auf die zurzeit bestehenden Anträge und Verfahren zum Bau von Windenergieanlagen beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern?*

Dies hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Anträge sowie Verfahren zum Bau von WEA.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, die von der Bundesregierung als Ziel definierte vorgegebene Fläche i.H.v. 2% für die Realisierung von Windeignungsgebieten möglichst umgehend umzusetzen?*

Gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind die Bundesländer verpflichtet einen prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Eine Entscheidung, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verpflichtung umsetzen möchte, ist derzeit noch nicht bekannt. Für die Ebene der Landkreise sind hier keine Zuständigkeiten geregelt.

4. *Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, um Kommunen bei der Energiewende zu unterstützen und dazu beizutragen, dass Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien geplant und realisiert werden können?*

Der Landkreis Vorpommern-Rügen leistet über seine Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung u.a. eine Erstberatung hinsichtlich des Zugangs zur Klimaschutzförderlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese Richtlinie, die zweigeteilt sowohl für Kommunen als auch für Unternehmen existiert, fördert investive und vorgeschaltete planerische Maßnahmen zum Einsatz klimaschutzrelevanter Technologien. Für konkrete Anfragen zu Flächenbedarf, Dienstleistern, Zulieferern und Abnehmern erfolgt lediglich eine Kontaktvermittlung. Weiterhin erfolgt für Projekte und Anfragen im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich des Energieträgers Wasserstoff eine Unterstützung durch die Kreisverwaltung in Form des Koordinators für die Wasserstoffregion.

Darüber hinaus besteht für die Kreisverwaltung nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe die Möglichkeiten der Beratung und in Teilen auch Anleitung für die konzeptionelle Ausrichtung sowie die Beratung zur Investitionsförderung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene und zu den Erfordernissen und Durchführung etwaiger Plan- und Genehmigungsverfahren.

Des Weiteren gibt es auf Landes- bzw. Bundesebene eine bestehende Beratungslandschaft mit beispielsweise der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA GmbH), welche kostenlose Beratung zu den Themen Klimaschutz, Einsatz erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienz anbietet, landesweit Akteure vernetzt sowie zu Fördermöglichkeiten berät und fachlichen Dialog ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Carmen Schröter

1. Stellvertreterin des Landrates